

UFS Unabhängige Fachstelle
für Sozialhilferecht

Beratung • Begleitung • Vertretung

Warum es Rechtsberatungsstellen für Armutsbetroffene braucht

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS
Pflanzschulstrasse 56
8004 Zürich
Tel 043 540 50 41 (Montag und Mittwoch)
info@sozialhilfeberatung.ch
www.sozialhilfeberatung.ch

1.7.2013, Planet 13 in Basel
Andreas Hediger, Geschäftsleiter UFS

Aufbau des Referats

- Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS vorstellen
- Grundzüge der Sozialhilfe
- Beispiele aus der Praxis der UFS

Wer ist die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS?

- **Eckdaten:**

- Gemeinnütziger Verein, am 6.12.2012 gegründet
- Aus der IG Sozialhilfe entstanden
- Beratungsstelle an der Pflanzschulstrasse 56 in 8004 Zürich seit 1.1.2013
- Neue Mitglieder sind jederzeit willkommen; der Jahresbeitrag beträgt CHF 60 für Einzelmitglieder und CHF 300 für Kollektivmitglieder

- **Beratungsteam:**

- Rechtsanwalt Pierre Heusser
- Drei Juristen, die freiwillig für die UFS arbeiten (50%)
- Andreas Hediger, Geschäftsleiter (80%)

An wen richtet sich die UFS?

Die UFS richtet sich an Armutsbetroffene:

- SozialhilfeempfängerInnen
- Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe
- Anliegen zur Sozialhilfe

Darum braucht es die UFS

Sozialhilfe als letztes Netz im System der Sozialen Sicherheit der Schweiz:

- Rund 250'000 Menschen leben von der Sozialhilfe (ggf. hätten rund 600'000 Anspruch darauf)
- Wenn das Sozialamt nicht mehr zahlt, drohen Obdachlosigkeit, Kindswegnahme und Ruin
- Hohes Rechtsschutzbedürfnis, bei Fehlentscheiden sollten sich Armutsbetroffene schnell wehren können

Der Zugang zum Recht ist voller Hürden:

- Das Sozialhilferecht ist komplex
- Die Rechtswege sind lang; oft ist den Rechtsmitteln die aufschiebende Wirkung entzogen.
- Gesuche um unentgeltliche Rechtsvertretung werden selten bewilligt

Sozialhilfeentscheide überfordern Armutsbetroffene:

- Armutsbetroffene werden von zuständigen Stellen vielfach nur auf ihre Pflichten, nicht aber auch über ihre Rechte informiert.
- Armutsbetroffene können sich keinen Anwalt leisten
- Armutsbetroffene sind häufig damit absorbiert, ihre Grundbedürfnisse sicherzustellen

Leistungsangebot der UFS

- Beratung
- Begleitung
- Vertretung
- (Überlebenshilfe)

Erstkontakt und Kriterien für eine Mandatsübernahme

Erstkontakt:

- Telefonischer Erstkontakt jeweils am Montag von 11:00 bis 14:00 und am Mittwoch von 9:00 bis 12:00
- Bei komplexeren Angelegenheiten folgt ein persönlicher Termin im Büro der UFS

Kriterien für eine Mandatsübernahme:

- Einstellung bzw. drohende Einstellung der Sozialhilfeleistungen
- Starke bzw. drohende Starke Leistungskürzung
- Unmittelbar bevorstehender Wohnungsverlust
- Minderjährige Kinder sind involviert
- Präjudiz
- Fall aus dem Kanton Zürich

Anzahl Kontakte nach Kantonen

Kanton/Ort	2009	2010	2011	2012	I. Q. 2013
Stadt Zürich	118	116	149	371	172
ZH ohne Stadt	104	115	139	533	341
AG	107	50	28	384	18
BE	14	19	32	3	2
BS	0	0	0	0	1
GE	0	0	0	0	1
GL	44	0	29	15	5
GR	0	0	0	43	0
LU	0	0	0	0	11
NW	0	0	0	10	0
SG	40	90	97	31	6
SH	4	0	0	28	0
SO	0	0	0	1	0
SZ	0	0	20	17	0
TG	0	0	15	100	9
TI	0	0	0	0	3
VS	9	0	0	0	0
ZG	0	0	41	49	7
Ausland	0	0	0	15	7
Total	440	390	550	1600	583

Anzahl Kontakte nach Frauen und Männern

	2009	2010	2011	2012	I. Q. 2013
Frauen	165	224	360	1021	247
Männer	275	166	190	579	336
Total	440	390	550	1600	583

Anzahl Personen von April bis Mai 2013

Von April bis Mai 2013 haben sich rund 120 Personen mit einem Anliegen zur Sozialhilfe an die UFS gewendet.

Finanzierung der UFS

- Private SpenderInnen
- Die UFS ist ein gemeinnütziger Verein; neue Mitglieder sind herzlich willkommen (Jahresbeitrag Einzelmitglieder CHF 60, Kollektivmitglieder CHF 300)
- Vereinzelt Beiträge von Stiftungen; u.a. hat das Zürcher Spendenparlament im Juni CHF 15000 gesprochen
- Vereinzelt Beiträge aus URB und Parteientschädigung
- Die meisten Rechtsschutzversicherung zahlen nicht in einem Sozialhilferechtsverfahren
- Schwierige Finanzierung
- Finanzierung bis Ende 2013 gesichert; Finanzierung 2014?

Grundzüge der Sozialhilfe

- Sozialhilfe: Das unterste Netz im System der Sozialen Sicherheit der Schweiz
- Die zwei Hauptelemente der Sozialhilfe:
 - Wirtschaftliche Hilfe
 - persönliche Hilfe

Grundprinzipien der Sozialhilfe

- Wahrung der Menschenwürde
- Subsidiaritätsprinzip
- Individualisierungsprinzip
- Bedarfsdeckungsprinzip
- Angemessenheit der Hilfe (Öffentliches Interesse)
- Professionalität
- Wirtschaftlichkeit (Öffentliches Interesse)
- Leistung und Gegenleistung

Rechtsquellen der Sozialhilfe

Materielle Rechtsquellen

- Schweizerische Bundesverfassung (Art. 12 und 115 BV)
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit (ZUG)
- SKOS-Richtlinien
- Kantonale Sozialhilfegesetze
- Verordnungen zu den Kantonalen Sozialhilfegesetzen
- Weisungen und Handbücher der Kantone: Praxishandbücher für die Verwaltung; sind auch ganz nützlich für SozialhilfebezüglerInnen
- Kommunale Richtlinien, z.B. Mietzinsrichtlinien
- Sozialversicherungsgesetze, ZGB

Verfahrensrechte

- Rechtliches Gehör (Art. 29 BV)
- Kantonale Verwaltungsgesetze

- Grundrechte in der Bundesverfassung z.B. persönliche Freiheit (Art. 10 BV), Rechtsgleichheit (Diskriminierungsverbot, Art. 8 BV), Menschenwürde (Art. 7 BV)
- Internationales Recht: Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK), Verbot der Zwangsarbeit (ILO Konvention 105)

Beispiele aus der Praxis der UFS 1/3

Vorläufige Übernahme der überhöhten Wohnungsmiete

Der Sozialdienst weigerte sich für die überhöhte Wohnungsmiete einer sozialhilfebeziehende Person bis zum nächsten Kündigungstermin aufzukommen, obwohl dies in den Weisungen des kantonalen Sozialamts entsprechend vorgesehen ist. Nach Intervention der UFS musste das Sozialamt den überhöhten Mietzins rückwirkend und bis zum nächsten Kündigungstermin übernehmen.

Zahnbehandlung

Der zuständige Sozialdienst bewilligte zwar die Kostengutsprache für eine Zahnbehandlung. Jedoch sei die Behandlung bei einem durch den Sozialdienst bestimmten Zahnarzt durchzuführen. Nachdem die UFS das zuständige Sozialamt darauf hingewiesen hat, dass sich diese Praxis nicht mit dem geltenden Sozialhilferecht des Kantons Zürich vereinbaren lässt, durfte die sozialhilfebeziehende Person ihren Vertrauenszahnarzt für die Behandlung aufsuchen.

Behörden behandeln Antrag auf Sozialhilfe nicht

Eine offensichtlich bedürftige Person stellte ihren Antrag auf Sozialhilfe Anfang August. Der Antrag wurde monatelang nicht behandelt. Nach Intervention der UFS im Januar 2013 gewährte die zuständige Sozialbehörde der betroffenen Person, mit der Begründung erst jetzt sei sie im Besitz sämtlicher relevanter Dokumente, rückwirkend ab 1. Dezember 2012 Sozialhilfe. Die UFS hat dagegen Rekurs erhoben und verlangt die Ausrichtung der Sozialhilfe rückwirkend ab August 2012. Der Entscheid ist noch ausstehend.

Beispiele aus der Praxis der UFS 2/3

Ohne Anschlussmöglichkeit auf Strasse gestellt

Auf Geheiss des Sozialamts musste eine junge hochschwanger Frau, die Sozialhilfe bezieht, gemeinsam mit ihrer einjährigen Tochter die Notwohnung ohne Anschlussmöglichkeit verlassen. Zudem wurde ihr die Sozialhilfeleistungen ohne rechtskräftigen Entscheid um 15% gekürzt. Die UFS erreichte, dass das Sozialamt die Kürzung rückgängig machen musste und unterstützte die junge Frau bei der letztendlich erfolgreichen Wohnungssuche.

Kosten für Integrationsprogramme müssen zurückgezahlt werden

Eine sozialhilfebeziehende Person fand eine Arbeitsstelle und erbt zugleich rund CHF 30000. Darauf verfügte das Sozialamt, auch die Kosten für das Integrationsprogramm über CHF 10000 müssten zurückerstattet werden. Der eingereichte Rekurs der UFS wurde abgewiesen.

Dem Rechtsmittel wurde die aufschiebende Wirkung entzogen

In der Rechtsmittelbelehrung des Entscheids eines Sozialamts heisst es, einem allfälligen Rekurs sei die aufschiebende Wirkung entzogen. Grundsätzlich hat es jedes Rechtsmittel aufschiebende Wirkung. Wird die aufschiebende Wirkung entzogen, muss dies begründet werden. Rein fiskalische Gründe reichen hierfür nicht aus. Die aufschiebende Wirkung kann mittels separaten Antrags im Rekurs wiederhergestellt werden.

Beispiele aus der Praxis der UFS 3/3

Haushaltsentschädigung wird in Budget eingerechnet

Eine sozialhilfebeziehenden Person bewohnt gemeinsam mit einer nicht unterstützten Person eine Wohnung. Sie bilden eine Wohngemeinschaft. Das Sozialamt berücksichtigt im Budget der unterstützten Person Einnahmen von monatlich CHF 500 für die Haushaltsführung. Die involvierten Personen wehrten sich und legten in einem Schreiben dar, sie würden für ihren jeweiligen Teil der Haushaltsführung selbst aufkommen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich folgte dieser Argumentation und wies das Sozialamt an, den Haushaltsführungsbeitrag aus dem Budget der unterstützten Person zu streichen.

Weitere Punkte zur Haushaltsentschädigung:

- Nicht unterstützte Person muss finanziell in der Lage sein für eine Haushaltsentschädigung aufzukommen.
- Die unterstützte Person muss gesundheitlich in der Lage sein, den Haushalt zu führen.
- Im Zweifelsfall: Finanzielle Entschädigung für Haushaltsführung dem Sozialamt abtreten.

10/16-Regel gilt in der Sozialhilfe nicht

Das Sozialamt verlangt von Frau T, ihre vierjährige Tochter während mindestens vier Tagen die Woche fremdbetreuen zu lassen. Sollte sie dieser Forderung nicht nachkommen, heisst es weiter in der Verfügung, werde ihr der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gekürzt.

Im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit über die naheheliche Unterhaltszahlung hielt das Bundesgericht fest (5A_100/2007), dass dem obhutsberechtigten Elternteil eine Teilzeiterwerbstätigkeit grundsätzlich erst zumutbar sei, wenn das jüngste Kind zehn Jahre alt ist, während eine Vollzeitarbeit zumutbar sei, sobald es sechzehn Jahre alt ist.

Stabiles Konkubinat

Lebt ein Paar mehr als zwei Jahre zusammen und leben gemeinsame Kinder im selben Haushalt, werden die betroffenen gegenseitig unterstützungspflichtig wie Ehepartner.

Sozialhilfe muss zurückgezahlt werden

Nicht wie die Leistungen von Sozialversicherungen, wie z.B. IV, EL, müssen auch rechtmässig bezogene Sozialhilfegelder zurückgezahlt werden. Je nach Kanton wird dies unterschiedlich gehandhabt. Im Kanton wird man erst am einem grösseren Vermögensanfall rückerstattungspflichtig. Im Kanton Aargau jedoch bereits, wenn man ein existenzsicherndes Einkommen erreicht hat.

Kontakt

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS

Pflanzschulstrasse 56

8004 Zürich

Tel 043 540 50 41 (Montag und Mittwoch)

info@sozialhilfeberatung.ch

www.sozialhilfeberatung.ch